

Satzung

des

Wasser- und Bodenverbandes



Abwasserverband Freigericht

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Freigericht - Gelnhausen - Hasselroth -

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen
- § 7 Betriebsbesichtigung
- § 8 Organe
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Amtszeit des Vorstandes
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Sitzungen des Vorstandes
- § 18 Beschließen im Vorstand
- § 19 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
- § 20 Geschäftsführer
- § 21 Dienstkräfte
- § 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 24 Wirtschaftsführung, Kassenprüfung
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsverhältnis
- § 27 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 28 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 29 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 30 Rechtsbehelfe
- § 31 Anordnungsbefugnis
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Satzungsänderungen
- § 34 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung des Verbandes
- § 35 Aufsicht
- § 36 Zustimmung zu Geschäften
- § 37 Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Inkrafttreten

Präambel

Die Satzung des Abwasserverbandes Freigericht, eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, beruht auf der Gesetzesgrundlage des "Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG)" vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405 ff) und dem "Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG)" vom 16. November 1995 (Nr. 22 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 21. November 1995, Seite 503 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 227).

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Freigericht, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 63594 Hasselroth-Niedermittlau, An der Kreisstraße K 903, im Landkreis Main-Kinzig.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Freigericht mit ihren Ortsteilen Somborn, Altenmittlau, Bernbach, Horbach und Neuses, Stadt Gelnhausen mit ihren Stadtteilen Hailer (ohne Gewerbegebiet Hailer-Ost) und Meerholz, Gemeinde Hasselroth mit ihren Ortsteilen Neuenhaßlau, Niedermittlau und Gondsroth.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Hessischen Löwen und der Umschrift: Abwasserverband Freigericht Main-Kinzig-Kreis.
- (6) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. das in dem Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen, zu behandeln und zu beseitigen, einschließlich der Schlämme und der anfallenden Feststoffe;
 2. Bau und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Pumpwerke, der Sammler und der dazugehörenden Entlastungsanlagen, sofern sie sich in Eigentum des Verbandes befinden;
 3. die Überwachung sämtlicher Entlastungsanlagen im Verbandsgebiet nach den Forderungen der Eigenkontrollverordnung nach besonderer Aufstellung (Plan);
 4. Führen des Abwasserkatasters und Vollzug der Indirekteinleiterkontrolle,
 5. Abfallentsorgung und Verwertung kommunaler Klärschlämme
 6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Die Aufgabe des Abwasserverbandes erstreckt sich, außer den in Abs. 1 Punkt 3 und 4 genannten Aufgaben, nur dann auf die Ortsentwässerung der Verbandsmitglieder, wenn und soweit ein Verbandsmitglied dies gesondert beschlossen, dem Verband seine Anlagen übertragen und der Verband diese Übertragung angenommen hat.
- (2a) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband sich im Einzelfall an Sanierungsmaßnahmen an solchen Sammlern beteiligen, die nicht in seinem Eigentum stehen, jedoch zur Fortleitung von Abwässern aus seinen Sammlern erforderlich sind. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2b) Die Verbandsmitglieder gewähren dem Verband ohne besonderes Entgelt das Recht zur Nutzung derjenigen Sammler und Sonderbauwerke der Verbandsmitglieder, die zur weiteren Ableitung aus Sammlern des Verbandes erforderlich oder tatsächlich genutzt werden.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Deckung des Eigenbedarfs ist der Verband berechtigt, alle Hilfsgeschäfte zu tätigen, die der wirtschaftlichen Verwaltung seines Vermögens dienen, sowie wirtschaftliche Betätigungen im Sinne der §§ 121 ff. HGO wahrzunehmen, soweit diese unter Einsatz seines eigenen Vermögens erfolgen und im Zusammenhang mit den abwasserwirtschaftlichen Aufgaben des Verbandes stehen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die Gemeinde Freigericht,
 - die Stadt Gelnhausen und
 - die Gemeinde Hasselroth.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Unternehmen führt der Verband
- 1. Technische Planunterlagen,
 - 2. Unterlagen über Eigentumsverhältnisse,
 - 3. Erfassung und Fortschreibung des Anlagenvermögens,
 - 4. Inventarverzeichnis.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Verbandes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Auszug aus der topografischen Karte) gekennzeichnet.
- (3) Die Unterlagen, aus denen sich der Umfang des Unternehmens im Sinne des Abs. 1 und 2 ergibt, sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes hinterlegt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

§ 7

Betriebsbesichtigung

Der Vorsteher lädt zu Betriebsbesichtigungen ein. Eine gesonderte Verbandsschau wird im Einklang mit dem § 44 WVG (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991) nicht durchgeführt.

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln der Mitgliedsbeiträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) die Verbandsmitglieder wählen im Wege der Verhältniswahl (§ 55 HGO) die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungskörperschaften. Es wählen die Gemeinde Freigericht fünf Mitglieder, die Stadt Gelnhäusen vier Mitglieder und die Gemeinde Hasselroth vier Mitglieder. Wählbar für die Verbandsversammlung sind Personen aus den Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlung, dem Gemeindevorstand und dem Magistrat der Mitgliedsgemeinden und auch engagierte Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsgemeinden, die nicht Mandatsträger sind. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung vor dem Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, so rückt das nächste noch nicht berufene Mitglied, welches nach Verhältniswahl gewählt wurde, nach; § 55 HGO gilt entsprechend. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Verbandsversammlung.
- (5) Es entfallen auf die Gemeinde Freigericht 5 Stimmen, auf die Stadt Gelnhäusen 4 Stimmen und auf die Gemeinde Hasselroth 4 Stimmen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch mit mindestens einer Woche Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Zwei Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit entspricht der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Bestellung des Geschäftsführers
- die Besoldung des Geschäftsführers sowie der Angestellten ab Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (VKA)
- die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einer Woche Frist schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben, § 12 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 19

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch diese Satzung, per Gesetz oder durch Geschäftsordnung zugewiesen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorstand ist für alle Bediensteten des Verbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten, auch des Geschäftsführers. Soweit der Verband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 20

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Verbandes, er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden und vertritt insoweit den Verband. Der Geschäftsführer kann hauptberuflich tätig sein und kann in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
- (3) Der Geschäftsführer entscheidet selbständig:
 - in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solchen mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 15.000 € (Netto) /je Auftrag nicht überschreiten. Der Vorstand ist regelmäßig über die Auftragsvergaben zu unterrichten. Über den Umfang der Unterrichtung entscheidet der Vorstand,
 - bei Erteilung von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans betreffend Ingenieursaufträge bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € (Netto) /je Auftrag. Der Vorstand ist regelmäßig über die Auftragsvergaben zu unterrichten. Über den Umfang der Unterrichtung entscheidet der Vorstand,
 - bzgl. der Einstellung und Entlassung sowie Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern bis Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA),
 - Verteilung der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit.

§ 21

Dienstkräfte

Der Verband stellt für seine Tätigkeiten Dienstkräfte ein.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der für ihn geltenden Geschäftsordnung vertretungsbefugt. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung.
- (4) Art und Umfang der Entschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 24

Wirtschaftsführung, Kassenprüfung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt das Eigenbetriebsrecht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO werden von einem autorisierten und unabhängigen Prüfer vorgenommen.

§ 25

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Für einzelne Leistungen des Verbandes, die nicht in gleicher Weise allen Verbandsmitgliedern gegenüber erbracht werden, erhebt der Verband Gebühren nach der beigefügten Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 26

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach Ermittlung der alljährlich neu errechneten Schlüsselzahlen.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Schlüsselzahlen errechnen sich jährlich neu aus den ermittelten Einwohnerzahlen lt. Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes Wiesbaden zum Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres, in dem der Wirtschaftsplan aufgestellt wird.

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 29

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 30

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie das Hessische Ausführungsgesetz zur VwGO.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.
- (3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 31

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, der Dienstkräfte des Verbandes oder eines Beauftragten zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Landes Hessen.

§ 32

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung (Gelnhäuser Tageblatt und Gelnhäuser Neue Zeitung).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Satzungsänderungen

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 34

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung des Verbandes

- (1) Gehen Aufgaben des Verbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Verbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden, muss er vorher mit seinen Mitgliedsgemeinden per Vertrag regeln, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn der Verband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen.

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist, unter Angabe der Tagesordnung, zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, sofern sie einen Betrag von 500.000,- € überschreiten,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung des Verbandes vom 10.12.2014 außer Kraft.

Hasselroth, den 01.01.2017


Joachim Lucas
Verbandsvorsteher

